

100.2018.4U
BUR/SCA/ROS

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 6. November 2018

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Gerichtsschreiberin Schnyder Niedermann

Konkursmasse der Erbschaft des A. _____ sel.
vertreten durch das Konkursamt Bern-Mittelland, Poststrasse 25,
3071 Ostermundigen
Beschwerdeführerin

gegen

Einwohnergemeinde B. _____
Beschwerdegegnerin

und

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

betreffend Sozialhilfe; Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe; Nichtein-
treten auf die Beschwerde (Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-
Mittelland vom 21. September 2017; shbv 59/2017)



Sachverhalt:

A.

C._____ erhob am 28. Juli 2017 im Namen von A._____, geb. ... 1924, Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt (RSA) Bern-Mittelland gegen die Verfügung der Einwohnergemeinde (EG) B._____ vom 12. Juli 2017 «zur Bestimmung der bezogenen Sozialhilfeleistungen und zur Festsetzung des Rückforderungsbetrages». Das RSA Bern-Mittelland trat mit Entscheid vom 21. September 2017 auf die Beschwerde nicht ein. C._____ habe mit der Generalvollmacht vom 22. Oktober 2012 keine gültige Vertretungsbefugnis vorgelegt und innert Nachfrist keine neue Vollmacht eingereicht. Am 7. Oktober 2017 verstarb A._____.

B.

C._____ hat am 16. Oktober 2017 gegen den Entscheid des RSA Bern-Mittelland vom 21. September 2017 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt sinngemäss, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Verfügung der EG B._____ auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Mit prozessleitender Verfügung vom 20. Oktober 2017 wurde das Verfahren vorerst sistiert bis zur definitiven Klärung der Erbenstellung. Am 21. Dezember 2017 ist den Erben des A._____ sel. dessen Testament vom 6. Oktober 2011 eröffnet worden. C._____ wird darin als Willensvollstrecker bestimmt.

Per 1. Januar 2018 sind die Akten des Rechtsmittelverfahrens infolge eines Zuständigkeitswechsels von der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts an die verwaltungsrechtliche Abteilung überwiesen worden; das Beschwerdeverfahren blieb weiterhin sistiert. Mit Schreiben vom 26. März 2018 hat das RSA Bern-Mittelland dem Verwaltungsgericht mitgeteilt, die eingesetzte Alleinerbin mit Wohnsitz in Deutschland habe die Ausschlagung der Erbschaft erklärt und zwei testamentarisch eingesetzte Ersatzerbinnen hätten ebenfalls ausgeschlagen. Da die Erbschaft

als offensichtlich überschuldet erachtet werde, seien die amtlichen Akten zum Erbfall dem zuständigen Konkursgericht überstellt worden.

C.

Mit prozessleitender Verfügung vom 12. April 2018 hat der Abteilungspräsident das Konkursamt Bern-Mittelland aufgefordert, dem Verwaltungsgericht mitzuteilen, ob das hängige Beschwerdeverfahren fortgesetzt werden soll. Am 18. April 2018 hat das Konkursamt wie folgt Stellung genommen: Es seien «Abklärungen über den Bestand der Aktiven in dieser Verlassenschaft» im Gang, welche «etliche Zeit» in Anspruch nehmen würden. Daher könne noch nicht abschliessend beurteilt werden, «wann über die Durchführung dieses Konkursverfahrens entschieden [werde]». Ausserdem sei die Frage der rechtsgültigen Vertretung von A. _____ sel. mit dessen Tod womöglich gegenstandslos geworden. Am 14. Mai 2018 hat der Abteilungspräsident die Wiederaufnahme des Verfahrens verfügt und das Konkursamt nochmals aufgefordert, ausdrücklich zu erklären, ob es an einer Fortsetzung des Verfahrens interessiert ist oder ob es die Beschwerde zurückziehen will. Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 hat sich das Konkursamt im Sinn seiner vorangehenden Eingabe geäussert und sich für eine Sistierung des Verfahrens ausgesprochen. Der Abteilungspräsident hat diese Eingabe mangels eines expliziten Beschwerderückzugs als Festhalten am Verfahren gedeutet, den Antrag auf eine erneute Sistierung des Verfahrens abgewiesen und den Schriftenwechsel angeordnet. Das RSA Bern-Mittelland beantragt mit Vernehmlassung vom 13. August 2018 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Im Streit liegt die Frage, ob C._____ im vorinstanzlichen Verfahren formgültig im Namen von A._____ Beschwerde gegen die Verfügung der EG B._____ vom 12. Juli 2017 betreffend Bestimmung der bezogenen Sozialhilfeleistungen und Festsetzung des Rückforderungsbetrags erheben konnte. Diese Frage ist entgegen der Auffassung des Konkursamts mit dem Ableben von A._____ nicht gegenstandslos geworden. Da die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, ist nunmehr die durch die Konkursverwaltung vertretene Konkursmasse der ausgeschlagenen Erbschaft des A._____ sel. in die Rechtsstellung des Verstorbenen bzw. der Erben und damit auch in das Verfahren eingetreten (Art. 13 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 83 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]; Art. 573 Abs. 1, Art. 595 und Art. 597 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210] i.V.m. Art. 193 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]; BGE 131 III 49 E. 2.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 13 N. 14). Sie ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Beschwerde wurde fristgerecht durch C._____ erhoben. Dessen Vertretungsbefugnis liegt im Streit, weshalb sie hier im Rahmen der Sachurteilsvoraussetzungen zu unterstellen bzw. nicht als Eintretensfrage, sondern in der Sache zu beurteilen ist (vgl. z.B. BGer 4A_150/2013 vom 11.2.2014 E. 1.1). Ausserdem wurde C._____ durch den Verstorbenen als Willensvollstrecker eingesetzt (Testament vom 6.10.2011 [act. 7A]), weshalb er jedenfalls im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung auch unter diesem Titel befugt war, zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Hinterlassenschaft zu handeln (Art. 518 ZGB). Auf

die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist demzufolge grundsätzlich einzutreten.

1.2 Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt. Der angefochtene Entscheid gibt dessen Rahmen vor, d.h. der Streitgegenstand kann nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz geregelt hat (zum Begriff des Streitgegenstands vgl. BVR 2011 S. 391 E. 2.1), hier die Frage der Vertretungsbefugnis von C._____. Soweit sich die in der Beschwerde gestellten Anträge auf die materielle Überprüfung der Verfügung der EG B._____ vom 12. Juli 2017 beziehen, liegen sie ausserhalb des Streitgegenstands und ist darauf nicht einzutreten.

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Streitig ist, ob die von A._____ am 22. Oktober 2012 erteilte «Generalvollmacht» an C._____ (Vorakten pag. 13) diesen rechtsgültig ermächtigte, gegen die Verfügung der EG B._____ vom 12. Juli 2017 betreffend Bestimmung der bezogenen Sozialhilfeleistungen und Festsetzung des Rückforderungsbetrags Beschwerde zu erheben.

2.1 Im Bereich der Sozialhilfe gilt das Anwaltsmonopol nicht und es sind nach der spezialgesetzlichen Regelung zur Prozessvertretung vor den Beschwerdeinstanzen Personen und Organisationen nach freier Wahl der beschwerdeführenden Person zugelassen (Art. 52 Abs. 4 SHG i.V.m. Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Prozessvertreterin oder der Prozessvertreter muss sich mittels rechtsgültiger Vollmacht ausweisen können. – Das RSA Bern-Mittelland liess die «Generalvollmacht» vom 22. Oktober 2012 für eine Vertretungsbefugnis von C._____ zur Beschwerdeführung gegen die Verfügung der EG B._____ vom 12. Juli 2017 nicht genügen. Es begründete dies damit, dass es sich seiner Kenntnis entziehe, «in welcher gesundheitlichen Verfassung sich der Beschwerdeführer aktuell befindet – insbesondere mit Blick auf den Geisteszustand und damit verbunden die Fähigkeit,

die Handlungen von C._____ zu überwachen» (E. 4 des angefochtenen Entscheids). Das RSA Bern-Mittelland ging demnach davon aus, die fragliche «Generalvollmacht» würde bei einem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers hinfällig.

2.2 Nach Art. 35 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) erlischt eine durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäfts hervorgeht. Die gesetzlichen Beendigungsgründe sind demnach dispositiver Natur (vgl. für das Auftragsverhältnis auch Art. 405 Abs. 1 und 2 OR; ferner BGE 132 III 222 E. 2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 15 N. 2). Die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber soll namentlich die Möglichkeit haben, eine Vertretung auch für den Fall des Verlusts der Handlungsfähigkeit oder den Tod zu bestellen, um die Fortführung des «courant normal» sicherzustellen (Annina Vögeli, Transmortale und postmortale Vollmachten als Instrumente der Nachlassplanung?, in: *sucessio* 2018 S. 31 ff., S. 33). Dies war klar erkennbar auch die Absicht von A._____, als er C._____ am 22. Oktober 2012 «Generalvollmacht» in dem Sinne erteilt hat, «...dass der Bevollmächtigte für den Vollmachtgeber und in seinem Namen alle Angelegenheiten, welcher Natur sie auch sein mögen, rechtsgültig soll besorgen können, welche nicht wegen ihrer höchstpersönlichen Natur die persönliche Mitwirkung des Vollmachtgebers verlangen», insbesondere auch zur Anhebung von Prozessen «aller Art». Diese Vollmacht solle «auch nach dem Tode des Vollmachtgebers» bestehen bleiben und sie erlösche nur «bei schriftlich erklärtem Widerruf gegenüber dem Bevollmächtigten, nicht aber bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder den übrigen gesetzlich vorgesehenen Fällen» (Vorakten pag. 13).

2.3 Die Zweifel an der Handlungsfähigkeit von A._____ konnten demnach kein Grund sein, die Gültigkeit der Vollmacht vom 22. Oktober 2012 in Frage zu stellen. Vielmehr wurde diese gerade auch für den Fall erteilt, dass der Vollmachtgeber selbst nicht mehr in der Lage sein sollte zu handeln, ja sogar für den Fall seines Versterbens. Dies ist wie dargelegt grundsätzlich zulässig (E. 2.2 hiavor). Daran vermag auch die am 2. März

2017 verfügte Anordnung eines Instruktionsrichters der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts im Verfahren 200.2017.225 nichts zu ändern, auch wenn die Vorinstanz verständlicherweise darauf Bezug nimmt.

2.4 Weiter ist zu berücksichtigen, dass C._____ vorliegend nicht aus eigener Initiative ein neues Verfahren im Namen von A._____ angestrengt hat, sondern es in der Sache ausschliesslich um die Abwehr von Ansprüchen gegen denselben (bzw. nunmehr gegen dessen Hinterlassenschaft) in einem grundsätzlich kostenlosen Rechtsmittelverfahren geht (Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG). Das von C._____ ergriffene Rechtsmittel ist demnach weder mit Kostenrisiken noch neuen Verpflichtungen verbunden und «lediglich» die Reaktion auf die Anordnungen der EG B._____ in der Verfügung vom 12. Juli 2017, welche bei Nichtanfechtung erhebliche finanzielle Konsequenzen für A._____ bzw. seine Hinterlassenschaft hätten (namentlich die Festsetzung eines «vorläufigen Rückforderungsbetrags» in der Höhe von Fr. 230'862.25). Auch vor diesem Hintergrund hätte die Vorinstanz die Vollmacht vom 22. Oktober 2012 als rechtsgenügli­che Grundlage für die Vertretungsbefugnis von C._____ im fraglichen Rechtsstreit genügen lassen müssen, kann doch bei dieser Ausgangslage ohne weiteres unterstellt werden, dass die Prozessführung im Sinn und Interesse des Vertretenen liegt und von der erteilten Vollmacht gedeckt ist.

2.5 Die Vorinstanz hat die Vertretungsbefugnis von C._____ im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung gegen die Verfügung der EG B._____ demnach zu Unrecht verneint. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und der angefochtene Entscheid ist aufzuheben. Die Sache ist an das RSA Bern-Mittelland zurückzuweisen zur Fortsetzung des Verfahrens. Dem RSA Bern-Mittelland bleibt es unbenommen, das Verfahren wieder zu sistieren (vgl. Art. 207 Abs. 1 und 2 SchKG; BGer 2C_650/2011 vom 16.2.2012 E. 1.2.3). Aufgrund des zwischenzeitlichen Ablebens von A._____, der damit verbundenen Rechtsnachfolge und der konkursamtlichen Liquidation der ausgeschlagenen Erbschaft amtet nunmehr von Gesetzes wegen das Konkursamt Bern-Mittelland als Vertreterin der Beschwerdeführerin (vgl. vorne Bst. C). Das

Vertretungsmandat von C._____ ist beendet; das vorliegende Urteil ist ihm gleichwohl mitzuteilen.

3.

Im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen werden keine Verfahrenskosten erhoben (vgl. Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG). Ersatzfähige Parteikosten sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine angefallen (Art. 104 Abs. 1 und 2 VRPG).

4.

Rückweisungsentscheide gelten nach der Regelung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) als Zwischenentscheide, die nur unter den (zusätzlichen) Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit dem in der Hauptsache offenstehenden Rechtsmittel selbständig angefochten werden können (statt vieler BGE 140 V 282 E. 2 mit Hinweisen).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird, und der Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 21. September 2017 wird aufgehoben. Die Sache wird an das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland zurückgewiesen zur Fortsetzung des Verfahrens.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
3. Zu eröffnen:

- der Beschwerdeführerin
- der Beschwerdegegnerin
- dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

und mitzuteilen:

- C. _____

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.